jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/12/4 8Ob245/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1973

Norm

ZPO §228 B3aa
ZPO §228 B3ee

Rechtssatz

Das aus dem Miteigentum resultierende Benützungsrecht stellt ein Dauerrechtsverhältnis dar. Es mit Klage feststellen zu lassen, ist dann zulässig, wenn durch das damit verbundene Leistungsbegehren der Feststellungsanspruch nicht voll ausgeschöpft wird.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 245/73
  Entscheidungstext OGH 04.12.1973 8 Ob 245/73
  Veröff: MietSlg 25532

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0038864

Dokumentnummer

JJR_19731204_OGH0002_0080OB00245_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at